

# Hamburgs Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Lüncher und Weißbinder

Nr. 21/22

Abonnementspreis 150 Mark pro Quartal.  
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,  
Altaus-Groß-Str. 1. Fernspr.: Nordsee 8246.

Hamburg, den 26. Mai 1923

Anzeigen kosten die sechsgepostete Non-  
pareilleseite oder deren Raum 100 Mark,  
Verbandsanzeigen 20 Mark die Zeile.

37. Jahrg.

## Kundgebung der deutschen Gewerkschaften.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Deutsche Gewerkschaftsring erlassen folgende Kundgebung:

„Der Notenwechsel der letzten Tage über Reparationen und Ruhrbesetzung gab den unterzeichneten Verbänden der deutschen Arbeiter- und Angestellten Anlaß zu erneuter Stellungnahme, weil es sich um

### Lebensfragen des arbeitenden Volkes

handelt, die ohne seine Mitwirkung nicht gelöst werden können, und weil der Notenwechsel jetzt schon Irrtümer aufweist, deren Beseitigung unbedingt notwendig ist, wenn weiteres Unheil von der Arbeiterschaft in allen Ländern ferngehalten werden soll. Die unterzeichneten Verbände sind, der politischen Lage Rechnung tragend, und in dem Wunsch, die Nachwirkung des Krieges bestmöglichst zu heilen, von jeher für Reparationen eingetreten und haben die Bereitwilligkeit der deutschen Arbeiter und Angestellten, an Reparationen mitzuwirken, immer wieder betont. Sie versichern auch heute ihre Bereitwilligkeit, in den Grenzen des Möglichen. Sie sind dabei allerdings durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die deutsche Reparationsleistung allein den Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft nicht bewirken kann und daß dieser Wiederaufbau nur durch das verständnisvolle Zusammenarbeiten aller beteiligten Völker auf der Grundlage des Friedens und der wirtschaftlichen Tatsachen möglich ist. Unvereinbar mit diesen Grundsätzen ist der

### Einbruch der Franzosen und Belgier in das Ruhrgebiet.

„Für den der Friedensvertrag von Versailles keine Unterlagen bietet und deren wirtschaftliche Voraussetzung durch militärische Gewalt ersetzt wird. Er bedroht in gleicher Weise das Selbstbestimmungsrecht weiter Teile des deutschen Volkes und damit dessen Einheit und Freiheit, wie er die Freiheit der Arbeit, das Gemeingut der arbeitenden Menschen aller Völker unterdrückt.

Giergegen richtet sich der Widerstand der deutschen Arbeiter und Angestellten. Die passive Resistenz hat

### geistige und sittliche Waffen,

die keinem Volke durch Unterdrückung genommen werden können. Dieser Widerstand ist spontan aus den besten Kräften des Volkes herausgemacht, weil an der Ruhr Gewalt und Unrecht zu herrschen versuchen. Keine Regierung hat diesen Widerstand befehlen oder schaffen können. Keine Regierung kann ihn abstellen und keine wird ihn selbst mit den grausamsten Mitteln der Gewalt zu unterdrücken vermögen. Die deutsche Arbeitnehmerschaft wird in ihrem Widerstand nicht einen Tag länger verharren, als am Rhein und an der Ruhr der rechtswidrige Zustand andauert. Sie führt dabei einen schweren Kampf; aber trotz Not und Empörung fühlen sie sich stark in dem Bewußtsein, ihr gutes Recht, die Freiheit zu verteidigen. Sie kämpft zugleich in der Ueberzeugung, nicht nur für ihre eigene Freiheit, sondern auch

für die Freiheit der Arbeiterschaft aller Länder einzustehen. Die Zustimmung, die ihnen von dort vielfach zuteil geworden ist, läßt sie zuversichtlich glauben, daß über Machtgebot und Irrtümer der Regierungen hinweg auch die viel umkämpfte internationale Frage der Reparation schließlich eine Lösung auf dem Boden der Vernunft und Gerechtigkeit finden wird.“

## Zentrale Lohnverhandlungen im Malergewerbe.

Nach einer zweimonatigen Unterbrechung tagte am 7. Mai das Haupttarifamt, nachdem inzwischen dreimal Zwischenverhandlungen stattgefunden, wieder in voller Besetzung im Reichsarbeitsministerium, unter dem Vorsitz des

Kammergerichtsrates Ganschmann. Mit unzureichenden Mitteln hat die Reichsregierung versucht, die von den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen schon längst geforderte Marktstabilisierung durchzuführen. Keine durchgreifende Maßnahme gegen die Spekulation und die Dumpferei von Devisen, keine Maßnahme gegen die Wucherpreise der Schmierindustrie und des Zwischenhandels, dagegen Anweisung an die Demobilisations-Kommissionen, keinen allgemeinen Lohn-erhöhungen zuzustimmen. Bei der infolge der scharfen Geldentwertung bestehenden Distanz zwischen Preisen und Löhnen, bedeutete diese Maßnahme der Regierung eine Marktstabilisierung auf Kosten der Arbeiter und Angestellten. Die Preise sind weiter nach aufwärts gestiegen, bevor noch die Regel durch die Spekulanten im Handel und in der Industrie wieder ins Rutschen kam. Die Regierung aber sah tatenlos zu und förderte diese Ausplünderung des Volkes noch durch die angeforderte Aufhebung des Umlageverfahrens in der Getreidewirtschaft. Auch der Einzelhandel versieht es ausgezeichnet, sich dem Dollarkurs anzupassen, wenn es nach oben geht. Die Löhne und Gehälter aber suchte man auf einem unmöglichen Niveau zu stabilisieren. Das unvermeidliche Resultat der Marktstabilisierung aber war andererseits eine Verschärfung der Wirtschaftskrise, ein Rückgang des Beschäftigungsgrades, so daß die Gewerkschaften bestrebt sein müssen, die Anpassung der Löhne an die Preise durchzuführen. In diesem Sinne kennzeichnete Kollege Streine die allgemeine Situation und schilderte im einzelnen die Verhältnisse und Verhandlungspraktiken seit der letzten Tagung des Haupttarifamtes in engemem Kreis am 18. April. Vielerorts wurde der Schiedspruch gar nicht berücksichtigt. Wie in andern Gewerben und Industrien, müsse auch im Malergewerbe ein höherer Lohn festgesetzt werden, um ihn mit den Preisen in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Seit 2 Monaten war eine Lohnerhöhung unterbunden, aber seit Wochen sei wieder eine erhebliche Preiserhöhung festzustellen, das beweisen die Mitteilungen aller städtischen statistischen Ämter. Um den Verhältnissen einigermaßen gerecht zu werden, werde unterseits eine Lohnerhöhung von 30 % für angemessen gehalten.

Von den Arbeitgebervertretern wurde hervorgehoben, daß Schiedsprüche beiderseits durchgeführt werden müssen. Der letzte Schiedspruch sei jedoch unklar gewesen, sie hätten ihn so verstanden, daß versucht werden soll, Lohnausgleiche zu schaffen; dieser Versuch sei aber mißglückt. Auch sie wollten keine so großen Spannungen gegenüber andern Gewerben, doch könnten sie sich zu einer dreißigprozentigen Lohnerhöhung nicht bereit erklären.

Der Vorsitzende erklärte, daß im allgemeinen die Lohnsteigerungen im Bergbau als Maßstab bei den Lohnverhandlungen in andern Gewerben dienen sollten. Da eine weitere Teuerung in den letzten Wochen eingetreten sei, erübrige es sich im allgemeinen, auf diesen Punkt einzugehen, die Parteien möchten sich auf die gestellten Forderungen beziehen. In der weiteren Aussprache wurden von unsern Bezirksleitern und den einzelnen Gewerbetreibern der Arbeitgeber die Verhältnisse noch näher geschildert, worauf der Unparteiische vorschlug, daß die Parteien unter sich zu einem inzwischen von ihm gemachten Vorschlag einer fünfzehnprozentigen Lohnerhöhung Stellung nehmen sollten. Nach erfolgter Beratung machten hierauf die Arbeitgeber das Angebot, die bisherigen Löhne allgemein um 5 % zu erhöhen; wo die Spannungen gegenüber andern Gewerben zu große seien, wären sie bereit, bis zu 15 % zu bewilligen; nur dürfen die Löhne im Baugewerbe nicht überschritten werden. Kollege Streine gab sofort die Erklärung ab, daß dieser Vorschlag ganz unzulässig sei, das mindeste sei der Vorschlag des Unparteiischen auf 15 %; doch müsse die Möglichkeit bestehen, wenn sich die Teuerung verschärfe, daß früher als für den 1. Juni verhandelt werden könne.

Nach weiteren längeren Verhandlungen gelangte folgender Schiedspruch zur Annahme:

Die bisher gültigen Stundenlöhne werden für die Zeit vom 12. Mai bis 1. Juni einschließlich um 15 vom Hundert erhöht.

Tritt in diesem Zeitraum eine weitere erhebliche Wertenerung der Lebenshaltung ein, so haben die Arbeitnehmer das Recht, neue Verhandlungen vor dem Haupttarifamt zu beantragen. In dem neuen Verhandlungstermin dürfen jedoch die Löhne nur mit Wirkung vom 26. Mai 1923 an geändert werden.

Die auf Grund des heutigen Schiedspruches zu errechnenden Löhne sind auf volle 10 M abzurunden, und zwar, soweit sie Endzahlen unter 5 M aufweisen, nach unten, soweit sie Endzahlen von 5 bis 9 M aufweisen, nach oben.

Darauf folgte für die einzelnen Lohngebiete die Festsetzung der nunmehr gültigen Löhne, wobei noch einige notwendige Ausgleichs vorgenommen wurden.

Im Anschluß an die Lohnverhandlungen wurde entschieden, daß es Sache der einzelnen Partei ist, die ihr geeignet erscheinenden Vertreter in die Tarifämter zu senden. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese in einem Malereibetriebe arbeiten oder anderseits noch Inhaber eines Malereibetriebes sind. — Der Streitfall wurde anhängig gemacht, weil die Arbeitgeber in Meise einen Vertreter unseres Verbandes ablehnten, der nicht bei einem Malermeister, sondern in der Industrie als Lackierer arbeitet.

Ferner wurden zu § 2 Ziffer 6 des Reichstarifvertrages entschieden, daß die Vereinbarungen bei Minderbezahlung der Gehilfen im ersten Jahre nach der Lehre von dem Arbeitgeber dem Obmann seiner Partei zu melden sind; dieser hat die Meldung dem Obmann der andern Partei zu übermitteln.

In einem Falle Worms kam es zu einer Vereinbarung der Parteien.

Die weiter fortschreitende Wertenerung des Lebensunterhalts hat den Verbandsvorstand veranlaßt, auf Grund des Absatzes 2 vorstehenden Schiedspruches neue Verhandlungen schon vor dem zunächst festgesetzten Termin zu beantragen. Es wurde dafür von uns Mittwoch, 23. Mai, vorgeschlagen.

## Das Recht auf Ferien im Malergewerbe.

Nach unausgesetztem Drängen gelang es unserer Organisation im vorigen Jahre, auch unsern Kollegen auf Grund des Reichstarifvertrages das Recht auf einen Ferienurlaub zu verschaffen. Allerdings handelt es sich dabei nur um einen Anfang. Doch es ist noch niemals eine größere Errungenschaft anders als auf dem Wege der Entwicklung durchgeführt worden, und wer die soziale Unbestimmtheit gerade der Arbeitgeber unseres Gewerbes kennt, kann sich vorstellen, wie erbittert und mit welchen Argumenten hier gegen den von uns vertretenen Fortschritt angefaßt wurde. Wie bei den Löhnen, der jämmerlichen Lehrlingsbezahlung, dem Gesundheitschutz und andern mehr sollte auch in der Ferienfrage das Malergewerbe an letzter Stelle marschieren. Daß zunächst nur 3 Tage Ferien gewährt werden und nur, wenn ein Kollege ein Jahr ununterbrochen in einem Geschäft arbeitet, sind starke Einschränkungen des Rechts auf einen wirklichen Urlaub, die diesen für viele Kollegen ganz illusorisch machen. Doch, der Anfang ist gemacht und je ungünstiger unsere Ferienordnung noch ist, um so eifriger muß danach gestrebt werden, sie zu verbessern, damit auch hier unsere Kollegen nicht Arbeiter zweiter Klasse bleiben. — Nach Absatz 2 der Ziffer 7 unserer Ferienordnung erlischt der Anspruch auf Urlaub, wenn das Arbeitsverhältnis unter Tarifbruch gelöst worden ist.

Doch all diese Einschränkungen gehen vielen unserer Unternehmern schon viel zu weit, und man läßt keine Gelegenheit vorübergehen, um den vereinbarten Bedingungen aus dem Wege zu gehen, oder durch eine geschickte Stimmungsmache ihre Durchführung zu erschweren. — Darüber wird später noch geredet werden.

Auffällig war, daß vor einigen Wochen ein Artikel in der „Berliner Malerzeitung“ erschien, der unter Erwähnung der in Berlin im Sommer vorigen Jahres infolge vorhergegangener Provokation erfolgten, durch das Tarifverhältnis nicht begründeten Arbeitsniederlegung eines Teiles unserer Kollegen nochmals ganz ausdrücklich dazu aufforderte, all den dabei beteiligt gewesenen Gehilfen um Gutmenschen willen ja erst nach Verlauf eines Jahres den Ferienanspruch zu gewähren, es sei denn, man habe es damals unterlassen, die streikenden Gehilfen bei der Krankenkasse abzumelden.

Das war mindestens recht hergehoht, zumal bei den jetzigen im Reichsarbeitsministerium stattgefundenen Verhandlungen ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß aus den an sich natürlich nicht zu billigen Vorgehänge, nachdem eine Einigung erfolgt war, keine weiteren Folgen gezogen werden sollten. — Und der Artikel entsprach so sehr dem Zwecke, von der Gewährung von Ferien überhaupt abzuraten, daß er beispielsweise auch in der „Westdeutschen Malerzeitung“ Eingang fand, ohne daß erwähnt wurde, daß er nur auf Berliner Vorgänge zugeschnitten sei.

In der neuesten Nummer der „Berliner Malerzeitung“ wird nun weiter ein Urteil des Landgerichts Berlin mit viel Schagen abgedruckt, durch das noch einmal bestätigt wird, daß die Gehilfen, wenn sie unter Tarifbruch das Arbeitsverhältnis lösen, keinen rechtlichen Anspruch auf Ferien haben, obwohl aber auch das Landgericht dem Urteil der Vorinstanz nicht in vollem Maße beipflichtet. — Demgegenüber gibt es aber auch Gerichte, die, statt sich flüchtig an starre Formalien zu klammern, dem Geiste der Gesetze nachzugehen sich bemühen. Allerdings werden das in der Regel nicht ordentliche, sondern die dem Unternehmertum darum auch sehr verhassten Gewerbegerichte sein.

So liegt uns ein Urteil des Gewerbegerichts Luckenwalde vom 22. November 1922 vor. Dort hatten 9 Kollegen gegen den Malermeister B. Klage angehängt. Sie beantragten, daß dieser einem Kollegen, der nicht mehr bei ihm beschäftigt ist 3960 M. (Lohn für 3 Ferienstage) zahle, und die übrigen 8 Kollegen beantragten, festzustellen, daß Meister B. verpflichtet ist, ihnen je 3 Tage Urlaub gegen Gewährung des zurzeit geltenden Tariflohnes zu gewähren. — Der Arbeitgeber beantragte Klageabweisung. Er machte geltend, daß er zur Gewährung des Urlaubs nicht verpflichtet sei, da die Kläger das Arbeitsverhältnis im Monat Juli 1922 wegen Streiks unterbrochen haben.

Das Gewerbegericht hat den Klägern in vollem Umfang beigegeben. Darüber lauten die Gründe:

Unbeschränkt sind sämtliche Kläger am 1. Mai 1922 länger als ein Jahr bei dem Beklagten in Beschäftigung gewesen, hatten demgemäß am 24. Mai 1922 Anspruch auf Gewährung des Urlaubs.

Nach der Ferienordnung sollte Urlaub in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober 1922 unter Berücksichtigung der Betriebsbedürfnisse und der Wünsche der Gehilfen sowie im Einverständnis mit der Betriebsvertretung gewährt werden. Im Monat Juli 1922 traten Kläger wegen Lohnunterschieden in den Streik, nahmen jedoch die Arbeit nach einigen Tagen wieder auf, weshalb der Beklagte sich weigert, den Urlaub zu gewähren. Diese Weigerung ist jedoch nicht berechtigt. Wie schon gesagt, hatten die Kläger bereits am 24. Mai 1922 Anspruch auf Urlaub. Daß sie nach diesem Zeitpunkt das Arbeitsverhältnis unterbrochen haben, kann nicht ihren Anspruch nicht beeinträchtigen. Es kann daher auch unerörtert bleiben, ob die Kläger vor Eröffnung des tariflichen Schlichtungsverfahrens in den Streik getreten sind und demgemäß das Arbeitsverhältnis nach Ziffer 7 der Ferienordnung als unterbrochen anzusehen ist.

Da Kläger S. bei der Beklagten nicht mehr beschäftigt ist, war seinem Antrage gemäß die Beklagte zu verurteilen, ihm Tariflohn, dessen Höhe von der Beklagten nicht bestritten wird, für 3 Tage zu zahlen.

Nach diesem Urteil hätte also sicher ein größerer Teil unserer Berliner Kollegen Anspruch auf Ferien gehabt. Damit soll nichts gegen die korrekte Durchführung der Ferienordnung gesagt sein. Wir verlangen aber, daß dabei soziale Gesichtspunkte nicht hinter harte Formalien zurückgehen, daß man loyal verfährt und nichts unternimmt, womit den Gehilfen auch noch die geringen Vorteile unserer Ferienordnung vorenthalten werden. Unsere Kollegen aber müssen darum alles unternehmen, damit sie in den Genuss der ihnen zustehenden Ferien kommen und unsere Filialen müssen ihnen dabei behilflich sein.

### Die Arbeitslosenstatistik unseres Verbandes.

Unser Beruf wird durch die gegenwärtige Valutakrise ganz besonders stark in Mitleidenchaft gezogen. Für den Monat April haben 135 Filialen berichtet, die bei einer Mitgliederzahl von 54 119, davon 464 weiblichen, 1465 männliche und 33 weibliche, zusammen 4496 Arbeitslose, das sind 8,3 vom Hundert der Gesamtmitgliedschaft, gezählt haben. Dieses Ergebnis findet ein Gegenstück zu derselben Jahreszeit nur im Jahre 1919, wo das Wirtschaftsleben unter den Nachwirkungen des verlorenen Krieges sich in einer ähnlich zerrütteten Verfassung befand, wie das in neuester Zeit durch die Besetzung des Ruhrgebietes wieder der Fall ist. Die Entwicklung des Arbeitsmarktes seit Beginn des vorigen Jahres ist aus beifolgender Zusammenstellung ersichtlich.

Monat	Geberätheten Filialen		Mitgliederzahl in den berichtenden Filialen am Schlusse des Monats		Arbeitslose am Schlusse der letzten Woche des Monats		Auf je 100 Mitglieder entfallende Arbeitslose am Schlusse der letzten Monatswoche	
	1922	1923	1922	1923	1922	1923	1922	1923
Januar	153	150	50 644	53 998	6772	6858	13,3	12,7
Februar	159	149	54 062	53 118	5791	7803	10,7	14,7
März	147	149	44 901	54 325	531	6312	1,2	11,6
April	150	145	54 967	54 119	518	4496	0,9	8,3
Mai	146	—	55 843	—	179	—	0,3	—
Juni	143	—	48 506	—	161	—	0,3	—
Juli	148	—	56 999	—	287	—	0,5	—
August	156	—	57 164	—	677	—	1,2	—
September	148	—	55 086	—	1645	—	3,0	—
Oktober	150	—	54 574	—	2582	—	4,7	—
November	162	—	55 654	—	3814	—	6,9	—
Dezember	149	—	54 435	—	5302	—	9,7	—

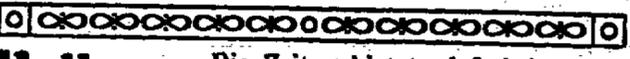
Ist auch eine kleine Verbesserung gegenüber den Vormonaten zu verzeichnen, so häuft sich in den angegebenen Zahlen doch eine Unannehme von Not und Elend. In der Regel tritt das Unglück dauernder Arbeitslosigkeit die wirtschaftlich Schwachen, vielfach Senie, die durch Alter oder Gebrechen weniger leistungsfähig sind; die bei einem Arbeitsmangel als erste entlassen und erst wieder eingestellt werden, wenn das Gewerbe alle Berufsangehörigen anzunehmen in der Lage ist. Eine große Anzahl durchaus vollwertiger Arbeitskräfte hat außer Beruf Beschäftigung gefunden und entläßt dadurch den heimlichen Arbeitsmarkt. Dieser bietet infolgedessen ein düsteres Bild, als es in Wirklichkeit für die Arbeiter des Malerhandwerks der Fall ist.

Im Jahr der verkürzten arbeitenden Betriebe ist von 457 mit 4101 Beschäftigten im März auf 338 Betriebe mit 3731, davon 134 weiblichen, beschäftigten Mitgliedern im Berichtsommer herabgegangen. Bei der durch die Geldentwertung hervorgerufenen Senkung des Reallohnes ist die Arbeitsbeschäftigung von einschneidender Bedeutung für das Lebensniveau der betroffenen Kollegen.

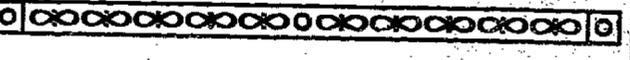
### Die Entlassung der Betriebsobleute.

Die Nummer 21 der „Allgemeinen Malerzeitung“ vom 7. April 1923 brachte einen Artikel, überschrieben: „Botschaft an die Entlassung von Betriebsobleuten“. Kommen wir

uns auch im allgemeinen mit den darin gemachten Ausführungen einverstanden erklären, da sie in erster Linie eine Wieberegabe der Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes enthalten, so aber nicht, wo der Artikelschreiber seine eigene Meinung zum besten gibt. Besonders fordert folgender Absatz zur Kritik heraus: „Sinkt die Zahl der Beschäftigten unter diese Ziffer (unter 5), so erlischt die Funktion des Betriebsobmannes von selbst, und der bisherige Betriebsobmann ist Arbeitnehmer wie alle andern, das heißt, der Arbeitgeber ist bei seiner Entlassung nicht an die Innehaltung besonderer gesetzlicher Bestimmungen gebunden.“ Was hier als so selbstverständlich hingestellt wird, ist mindestens sehr zweifelhaft, ja, in der Form, wie es hier geschrieben steht, eine direkte Irreführung der Leser. Wir glauben nicht, daß bis jetzt schon ein Urteil gefällt wurde, worin diese Ansicht eine Stütze findet. Eine solche Auslegung würde auch dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechen. Auch der Artikelschreiber in der „Allgemeinen Maler-Zeitung“ gibt zu, „daß das Gesetz die Betriebsobleute als Vertreter der Arbeitnehmerschaft des Betriebes zum Zwecke der Ausübung ihrer Funktion besonders schützt“. Wo aber bleibt dieser Schutz, wenn die Ansicht, wie sie im Arbeitgeberorgan vertreten wird, richtig ist? Würde das der Fall sein, so brauchte der Arbeitgeber, wenn er den Betriebsobmann gern entlassen möchte, nur einmal so viel



**Kollege!** Die Zeit gebietet, daß jedes Mitglied dem Verband seine Mitarbeit zur Verfügung stellt. Wenn der eine sich auf den andern verläßt, wird nichts gelchaffen, arbeiten jedoch alle mit, wird jede notwendige Verbandsarbeit leicht und mit Erfolg erledigt!



Arbeitnehmer zu entlassen, daß keine 5 Wahlberechtigten mehr übrig bleiben. Gegen diese Auffassung wehren wir uns und wir glauben, das Recht auf unserer Seite zu haben.

Wie ist die Rechtslage, und welcher Standpunkt wurde bisher von den zuständigen Instanzen und Gerichten vertreten? Der Betriebsobmann ist für den Kleinbetrieb, was der Betriebsrat für den Großbetrieb ist, wenn auch hinsichtlich seiner Funktionen mit einigen Einschränkungen. Die Entscheidungen, die also über das Fortbestehen des Betriebsrates bei Verringerung der Arbeitnehmerzahl eines Betriebes gefällt sind, gelten sinngemäß auch für den Betriebsobmann. Bekannt geworden sind 2 Bescheide des Reichsarbeitsministers. Der erste, abgedruckt in Nr. 12, Seite 447 des „Reichsarbeitsblatt“ 1921, Verfügung 259, mit folgendem Wortlaut: „Sinkt die Arbeitnehmerzahl eines Betriebes, so bleibt der Betriebsrat in gewählter Anzahl bestehen“; der zweite vom 10. Dezember 1920 I A 4543: „Eine Veränderung der Zahl der Betriebsratsmitglieder durch ein Steigen oder Sinken der Arbeitnehmerzahl des Betriebes während der einjährigen Wahlzeit ist im Gesetz nicht vorgesehen. Solange keine Neuwahl erfolgt (vergleiche § 42 RRG.) bleibt der einmal gewählte Betriebsrat mit der gleichen Mitgliederzahl bestehen.“ Denselben Standpunkt vertritt, wie wir schon in Nr. 7/8 des „Vereins-Anzeigers“ meldeten, der Bezirksausschuß in Königsberg am 15. September vorigen Jahres, der seine Auffassung ausgezeichnet begründete. Es kommt aber noch ein Moment hinzu, das uns in unserer Auffassung bestärkt. Wir haben bisher angenommen, daß sich die Zahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer dauernd verringert; auch in solchen Fällen bleibt also der Betriebsrat bis zum Abschluß der Wahlperiode im Amte. Die „Allgemeine Maler-Zeitung“ aber jagt davon überhaupt nichts, sondern vertritt die Auffassung, daß, wenn die Zahl der Arbeitnehmer unter 5 sinkt, die Funktion des Betriebsobmannes von selbst erlischt. Nun sind doch aber dort, wo einmal ein Obmann besteht, in der Regel auch mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigt. Wie die Verhältnisse in unserm Berufe liegen, kann aber niemals vorher gesagt werden, wenn die Zahl der Arbeitnehmer dauernd unter die Zahl, die zur Wahl eines Obmannes notwendig ist, sinkt. Die Eigenart unseres Berufes bringt es mit sich, daß die Zahl der Kollegen, die in den einzelnen Werkstätten beschäftigt sind, großen Schwankungen unterliegt. Wäre die Auffassung der Arbeitgeber-Zeitung richtig, so würde ein Moment der Unruhe in die einzelnen Betriebe getragen, die eine volle Pflichterfüllung des Obmannes auch dem Geschäft gegenüber ausschließen würde.

Wir fordern unsere Kollegen, soweit sie Obleute sind, auf, dort, wo die Arbeitgeber nach den oben erwähnten Ansichten handeln, Einspruch zu erheben und den Rechtsweg zu beschreiten, um ein Urteil zu erhalten, in dem diese Frage endgültig geklärt würde.

### Lohnbewegungen.

#### Lohnbewegung in Rheinland-Westfalen.

Die am 28. Februar 1923 begonnene Lohnbewegung konnte endlich am 7. Mai zum Abschluß gebracht werden. Durch Schiedspruch des Reichs- und Staatskommissars in Dortmund vom 19. Februar waren die Löhne mit Wirkung vom 16. Februar geregelt. Die Löhne betragen in den Lohngebieten: Bergisches Land, Industriegebiet und befestigtes Gebiet vom 16. Februar an 1750 M., vom 23. Februar an 1850 M. pro Stunde. Für das östliche Westfalen waren die Löhne auf 1650 beziehungsweise 1760 M. für die gleiche Zeit festgesetzt worden. Die Parteien einigten sich, daß die nächsten Lohnverhandlungen am 26. Februar stattfinden sollten.

Bei den Verhandlungen am 28. Februar beantragten die Arbeitgeber Vertagung der Verhandlungen. Unsere Vertreter willigten ein unter der Voraussetzung, daß der Termin des 2. März für die Lohnsteigerung beibehalten würde. Die nächsten Verhandlungen wurden für den 7. März angesetzt. Mittlerweile hatte der Reichswirtschafts-

minister sein „Stabilisierungsprogramm“ bekanntgegeben. Wie die vereinigten Arbeitgeberverbände, so glaubte auch der Rheinisch-Westfälische Maler-Innungsverband dem Reichsminister durch Lohnstopplung behilflich zu sein. In die nachträglich abgegebenen Erklärungen der Reichsregierung, daß selbstverständlich dort, wo es sich um Angleiche an bestehende Löhne oder noch nicht gewährte Teuerungsausgleiche handelte, diese erfolgen müßten, hätte ihn nicht. Die Verhandlungen am 7. März kamen nicht zustande. Durch langwierige Paßkontrolle konnten die Vertreter der rheinischen Gebiete nicht zur rechten Zeit treffen. Herr Karrenbrod hatte den schon anwesenden Vertretern mitgeteilt, daß nach Ansicht der Arbeitgeber die Teuerung nicht weiter fortgeschritten sei und daher kein Anlaß zu Verhandlungen vorliege. Als die Vertreter der rheinischen Gebiete erschienen, erklärte Herr Karrenbrod, es sei schon alles erledigt und die Anwesenden würden uns das Vereinbar mitteilen. Fluchtartig verließen die Arbeitgeber nach Aufforderung sofort das Lokal. Sie führten offenbar die bevorstehende Auseinandersetzung sowie auch den Nachweis, daß trotz gegenteiliger Behauptung die Teuerung noch immer im Fortschreiten war.

Da beide Parteien am 28. Februar den Herrn Reichs- und Staatskommissar erjucht hatten, am 7. März zu verhandeln, falls eine Verständigung nicht erfolgte, fand am gleichen Tage nachmittags die Verhandlung vor dem Staatskommissar statt. Dieser lehnte es ab, in Abwesenheit der Arbeitgeber einen Schiedspruch zu fällen. Es wurde ein neuer Termin auf den 13. März angesetzt und die Arbeitgeber nochmals amtlich geladen. Da wieder keine Verständigung erfolgen konnte, wurde ein Schiedspruch gefällt, wonach vom 16. März an eine Abwehrlage von 8 % in allen Lohngebieten, mit Ausnahme des östlichen Westfalens, gezahlt werden soll. Der Innungsvorstand lehnte aus den bekannten Stabilisierungsgründen die Annahme des Schiedspruches ab. Unsere Kollegen konnten nachweisen, daß in einigen Orten die Zulage in Aussicht gestellt und die Löhnung, die mit 2000 M. fertiggestellt war, wieder umgeändert wurde. Nur in Köln hatte man von der Widerrufung der Zulage abgesehen und diese zur Auszahlung gebracht.

Ein Antrag bei der Reichsarbeitsverwaltung auf Verbindlichkeitsklärung erlebte das Schicksal der Ablehnung ohne jede Begründung. Vorausgeschangene Einigungs-verhandlungen am 6. April unter Leitung des Herrn Regierungsrates Dr. Caspar hatten ebenfalls keinen Erfolg. Eine am 22. April stattgefundene Konferenz beauftragte die Bezirksleitung, gemeinsam mit dem christlichen Maler-Verband im Wege der Verhandlung den Schiedspruch durchzuführen und sich der Vermittlung des Regierungspräsidenten von Düsseldorf zu bedienen. Der Arbeitgeber-vorstand lehnte die Teilnahme an den Verhandlungen vor dem Regierungspräsidenten ab, erklärte sich jedoch auf unsern Antrag hin zu neuen Verhandlungen bereit.

Diese fanden am 7. Mai in Dortmund statt, mit dem Ergebnis, daß vom 4. Mai an sich die Löhne in allen Lohngebieten, mit Ausnahme des östlichen Westfalens, auf 2075 M. erhöhen; vom 17. Mai an tritt eine weitere Zulage von 50 M. pro Stunde ein. Falls die übrigen Handwerker höhere Zulagen erhalten, kann auf Antrag neu verhandelt werden. Die zugesagte Mitwirkung des Reichs- und Staatskommissars brauchte nicht in Anspruch genommen zu werden, da die Vereinbarung auf einer Verständigung der Parteien beruht.

Außer den Verhandlungen mit dem Rheinisch-Westfälischen Maler-Innungsverband finden laufend Verhandlungen mit der Tarifgemeinschaft des Münsterlandes, Vereinigte Malermeister von Lippe-Deilmold, und der Interessengemeinschaft von M.-Glabbad statt.

Die Löhne von Lippe-Deilmold sind erheblich zurückgeblieben. Da die am 17. April angeetzten Verhandlungen scheiterten, haben wir den amtlichen Schlichtungsausschuß von Deilmold angerufen, der bis heute noch nichts, trotz Mahnung, von sich hören ließ. Die Herren am grünen Tisch finden es nicht für nötig, für ein nicht lebenswichtiges Gewerbe die Verständigung zu beschleunigen. Hier ist Selbsthilfe am Platze. Mögen die Kollegen von Lippe nur die richtige Lehre daraus ziehen.

Die Vereinbarungen von M.-Glabbad passen sich den im Bezirk vereinbarten Löhnen an. Für das Münsterland wurde die Vereinbarung getroffen, daß vom 5. Mai an der Stundenlohn 1600 M. beträgt. Neue Verhandlungen sind für die nächsten Tage vorgesehen.

In 9 Orten im Bezirk werden örtliche Lohnabkommen abgeschlossen, die sich mehr oder weniger den Löhnen im Bezirk anschließen.

### Aus unserm Beruf.

**Verbandsjubiläum.** Am 9. Mai konnte unser Kollege Paul Frommhold in der Zahlstelle Greiz (Filiale Klauen) auf seine 25jährige Zugehörigkeit zum Verband zurückblicken. Stets bestrebt, in Reih und Glied mit seinen Berufscollegen für das Wohl und Gedeihen der Organisation zu sorgen, war er allseitig für die jüngeren Kollegen ein Vorbild dafür, in jeder Lage dem Verbands die Treue zu wahren. Kollege Frommhold feiert heute im 57. Lebensjahre. Dem wackeren Kämpfer entbieten wir unsere besten Glückwünsche.

**Carpaten.** Das abgelaufene Jahr brachte uns eine rege Tätigkeit, hauptsächlich auf dem Gebiete des Tarifwesens nach dem erneuerten Reichstarif. Am 1. April 1922 betrug unser Stundenlohn 15,80 M., bis zum März 1923 war er auf 1460 M. gestiegen. Am Jahresabschluss hatten wir einen Mitgliederbestand von 36, ein Filialvermögen von 20 228 M. gegenüber 3213 M. im Vorjahre. An der Gründung der Sozialen Bauhütte beteiligte sich die Filiale mit 2000 M., im Laufe des Jahres wurde dieser Anteil auf 6000 M. erhöht. Zu Beginn des Jahres richteten wir eine Lehrlingsabteilung ein, der 5 Jungkollegen angehören. Bedauerlich ist nur, daß viele ältere Mitglieder für die Jugendbewegung zu wenig Interesse zeigen. Mit besonderer Aufmerksamkeit muß aber unserer Jugendabteilung gedacht werden, um so mehr, da die Arbeitgeber

einer Regelung der Lehrlingsverhältnisse und der Vergütung ablehnend gegenüberstehen. Bis zur Jahreswende war die Geschäftslage eine günstige, erst zu Beginn dieses Jahres machte sich größere Arbeitslosigkeit bemerkbar. Eine bessere Mitarbeit aller Kollegen am Verbandsleben ist dringend erwünscht; denn so wie bisher, daß eine Anzahl Kollegen der Verwaltung neidlos alle Arbeit überläßt, darf es nicht weitergehen, wenn wir in Zukunft mit erfolgreichem Erfolg weiterstreiten wollen.

**Karlsruhe.** (Nachricht.) Die Arbeitsmöglichkeit im Jahre 1922 war in unserm Filialgebiet während des ganzen Jahres gut. Zeitweise war im Baugewerbe sogar ein Mangel an Arbeitskräften zu verzeichnen. Auch die Industrie war vollbeschäftigt, so daß die Zahl der Arbeiter in den meisten Werken sich vermehrte. Ein großer Teil Kollegen wechselte aus dem Bauberufe in die Industrie. Die Ursachen sind wohl darin zu suchen, daß in der Industrie die Bezahlung besser war als bei den Materialkäufern und weil ganz besonders im Winter nicht mit Ausschüssen und Kurzarbeit gerechnet werden brauchte. Eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse brachte auch das Jahr 1922 nicht, es ging vielmehr immer weiter bergab. Angesichts der sich fast täglich ändernden Preise für alle Lebens- und Bedarfsartikel war in diesem Jahre die Hauptaufgabe der Organisation die Führung von Lohnbewegungen, so daß auf je 8 Wochen eine Lohnbewegung kommt. Trotzdem die Verhandlungen zentral geführt wurden, blieb der Filiale noch ein gutes Stück Arbeit auf diesem Gebiete, und wo es mit Verhandlungen nicht ging, mußten Schlichtungsausschuss und Gewerbegericht nachhelfen. Durch den sogenannten Friedensvertrag wurde unser Land Grenzland und auch stellenweise besetzt. Die Ausländer taten ihr übriges, um uns auszulagern, und so wurden bei uns die Preise in doppelter Hinsicht in die Höhe getrieben. Diese Lage wurde von den Arbeitgebern bei den zentralen Verhandlungen fast gar nicht berücksichtigt, die Unternehmer am Orte aber verzichteten sich ständig hinter diese zentralen Abmachungen und erklärten, nur was der Schiedspruch bringe, könne für sie maßgebend sein; überhaupt wären die Gehilfen zufrieden, und nur die Verhandlungskommission wolle immer höhere Löhne. Als aber auch unsere Mahnung, ihrem Vertreter in Berlin die nötigen Richtlinien zu geben, nicht beachtet wurde, traten wir am 24. Juni, um unserer Forderung den nötigen Nachdruck zu geben und den Unternehmern zu beweisen, daß nicht die Verhandlungskommission, sondern die Kollegen in der Werkstatt den Lohn der Leistung und Leistung entsprechend forderten, in einen Streik aus. Der Kampf in der südwestdeutschen Metallindustrie, der in Bayern und Württemberg 13 Wochen dauerte, sollte auch von den Unternehmern auf die mittelbairische Industrie ausgedehnt werden. Die Unternehmer hatten bereits auf den 2. Juni ihren Belegstellen gekündigt. Durch die Einigung in den anderen Gebieten blieben unsere Kollegen in diesem Jahre vom Streik unberührt. Die Löhne, die am 1. Januar im Baugewerbe auf 9,80 M. standen, stiegen bis Ende des Jahres auf 35 M. für die Arbeiter auf 450 M.

Die Versammlungen waren zum Teil schwach besucht. Bedauerlicherweise hat ein Teil der Kollegen nur noch an den Lohnbewegungen Interesse. Auch die Bildungskurse und Vorträge fanden nicht den Besuch, den sie nach Wert und Kosten verdient hätten.

In der Lehrlingsfrage konnten wir nicht recht vorwärtstommen. Von den Kollegen wird dieser wichtigen Frage noch zu wenig Bedeutung beigemessen. Mit der Innung und der Handwerkskammer konnten wir ein Abkommen treffen, worin festgesetzt ist, daß die Lehrlingslöhne prozentual mit den Gehilfenlöhnen steigen; leider war die Grundzahl, die wir erreichen konnten, sehr niedrig. Die Lehrlinge erhalten jetzt, Anfang März 1923, im ersten Jahre 948 M., im zweiten Jahre 1428 M. und im dritten Lehrjahre 2377 M. pro Woche. Aber selbst diese niedrigen Sätze werden von den Arbeitgebern zum Teil nicht gezahlt, so daß wir mit Zustimmung der Väter gegen die einzelnen Arbeitgeber am Gewerbegericht vorgehen mußten.

Die Mitgliederbewegung wies ein Mehr von 134 Kollegen am Schlusse des Jahres auf. Wenn auch dieses Resultat nicht gerade schlecht zu nennen ist, so ist es aber nicht befriedigend. Bei unserm äußerst weitverzweigten Filialgebiet mit ausgesprochenem Kleinmeisterium ist die Agitation ja sehr schwierig; dieses aber wieder ist ein Grund mehr, daß die Arbeit nicht einzelnen überlassen bleibt, sondern jeder, auch der letzte Kollege die Pflicht hat, mitzuarbeiten und die Verwaltung nach Kräften zu unterstützen.

In der Zahlstelle Baden-Baden mußte aus den gleichen Ursachen wie in Karlsruhe der Kampf aufgenommen werden. Der Streik dauerte fast 4 Wochen, und die Unternehmer mußten einsehen, daß man einer gut organisierten, geschulten Gehilfenschaft keine Bedingungen diktieren kann. Auch sonst war reges Organisationsleben in der Zahlstelle vorhanden. Die Versammlungen und Vorträge waren gut besucht. Das gleiche ist von Bruchsal, Durlach, Mastitz und vom Murgtal zu sagen. In Offenbach und Kehl gehören die Meister noch der alten Schule an, nicht dem Alter nach, wohl aber nach ihren Taten. An einen Tarif können sich diese Herren auch heute noch nicht gewöhnen. Verhandlungen denken sie sich so, daß sie zu bestimmen haben, was zu geschehen hat, so daß wir beim Schlichtungsausschuss auf fast jeder Sitzung prompt erscheinen mußten.

Wenn nun im abgelaufenen Jahre auch die Hauptaufgabe auf Abschluß von Lohnbewegungen und Tarifverträgen gelegt werden mußte, so hat die Organisation doch die Pflicht und das Ziel: daran mitzuarbeiten, die Arbeiterenschaft aus der kapitalistischen Wirtschaft in die sozialistische Gemeinwirtschaft zu führen. Wenn aber diese Voraussetzung erfüllt werden soll, ergibt sich von selbst, daß die in der Organisation zusammengeschlossenen Mitgliedschaften sich über die Wege, die dahin führen, unterrichten und die zu diesem Zwecke bestimmten Veranstaltungen auch besuchen. Je geschlossener die Arbeiterenschaft auftritt, desto größer wird der Anteil sein, der im Kampf um die Errungenschaften der Kultur und auf gewerblichem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet erreicht wird.

### Aus Unternehmerkreisen.

Der Bund deutscher Dekorationsmaler beruft zum 26. und 27. Mai d. J. seine 7. Tagung nach Leipzig ein.

### Baugewerbliches.

**Submissionsliste.** In Flensburg war die Erneuerung des Kalkfarbenanstriches an den Fassaden des Lager- und Industriegebäudes zu vergeben. Es forderten:

- 1. Heinrich Bieger ..... 759 000 M.
- 2. Martin Jensen ..... 798 000 "
- 3. Hugo Sellwig ..... 931 000 "
- 4. Boe & Nymffen ..... 1 022 608 "
- 5. Hansen & Bräuning ..... 1 023 500 "
- 6. Gerd & Timm ..... 1 087 300 "
- 7. Malerei-Gesellschaft ..... 1 138 500 "
- 8. Jessen & Christiansen ..... 1 275 000 "
- 9. Jødder Jessen ..... 3 680 000 "
- 10. Hansen & Jaat ..... 3 703 000 "

Die Differenz zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Angebot beträgt 2 944 000 M.; das heißt, für dieselbe Arbeit, die der erste für 100 (einbunder) Mark zu leisten gewillt ist, fordern die letzten 48 788 M. Wenn sich bei der Bewertung einer so einfachen Arbeit an ein und demselben Orte so gewaltige Unterschiede ergeben, dann kann man beim besten Willen nicht mehr an einen Rechenfehler glauben.

**Die Bautätigkeit 1922.** Das Statistische Reichsamt veröffentlicht die Ergebnisse der Bautätigkeit von 35 deutschen Großstädten im Jahre 1922. Insgesamt wurden 23 540 neue Wohnungen hergestellt, 7715 Wohngebäude errichtet. Die Zahl der Wohnungen ist um 10,7 %, die der errichteten Wohngebäude um 1,4 % größer als 1921. So erfreulich diese Zunahme ist, gegenüber der vorhandenen Wohnungsnot bedeutet sie dennoch herzlich wenig. Zurückgegangen ist der Anteil der gemeinnützigen Bautätigkeit bei der Herstellung von Häusern von 85 % im Jahre 1921 auf 71,2 % im Berichtsjahre. Die Leistungsfähigkeit des Reiches und der Gemeinden ist derart zurückgegangen, daß auf die absolute Zahl der von gemeinnützigen Organen aufgeführten Neubauten von 6470 auf 5480 gefallen ist. Man mußte sich vielfach mit Aufstockungen oder mit dem Bau von Mehrfamilienhäusern helfen. Daher kam es, daß trotz des Rückganges der von gemeinnützigen Organen gebauten Häuser die Zahl der von ihnen hergestellten Wohnungen von 12 228 auf 12 988 gestiegen ist. Die private Bautätigkeit ist nicht imstande, bei den hohen Preisen neuer Häuser genügend Wohnräume für die Allgemeinheit herzustellen, es sei denn auf dem Wege der freien Wirtschaft, für die jetzt die lebhafteste Propaganda entfaltet wird, die aber einen unerhörten Mietewucher zeitigen würde. Die Gemeinwirtschaft im Wohnungswesen muß nicht nur aufrechterhalten, sondern auch ausgebaut werden. Hierzu gehört, daß man nicht nur die Organe der gemeinnützigen Bautätigkeit, sondern auch die gemeinwirtschaftliche Bauausführung, wie sie von den Sozialen Baubetrieben ausgeübt wird, fördert, und schließlich, daß man durch eine zweckmäßige Bewirtschaftung der Baustoffe die Baukosten verbilligt und durch Zuschläge zu den Mieten genügend Gelder für Neubauten bereitstellt. Gerade jetzt hat die Belebung der Bautätigkeit eine große volkswirtschaftliche Bedeutung. Ist sie doch, wie kaum ein anderes Gebiet, geeignet, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Dieser produktionswirtschaftlichen Aufgabe werden sich auch diejenigen bewußt bleiben müssen, die als glückliche Besitzer einer Wohnung sich in einer besseren Lage befinden als jene Tausende von Familien, die sich heute noch mit völlig unzureichenden, halb verfallenen und höchst unhygienischen Behausungen begnügen, müssen, und jahrelang noch auf die Zuweisung besserer und gesünderer Wohnungen warten müssen. Ohne hohe Zuschläge auf die Mieten der alten Wohnungen zur Förderung der Bautätigkeit kommen wir eben nicht mehr aus, so schwer es auch manchem fallen wird, es sei denn, daß man die Bautätigkeit durch die freie Wohnungswirtschaft mit ihrem Mietewucher antreiben will, wogegen sich jeder Sozialdenkende aufs schärfste wenden muß.

### Gewerkschaftliches.

**Der Bergarbeiterverband hat vier seiner Angestellten innerhalb fünf Wochen verloren.** Die Genossen Dohms, Pokorny und Leimpeters waren innerhalb der deutschen Arbeiterbewegung allgemein bekannt. Einen tragischen Tod erlitt am 3. Mai der Bezirksleiter Dannich, der an Lohnverhandlungen für seinen Nachener Bezirk in Berlin teilnahm und in seinem Hotel von einem Herzschlag betroffen wurde. Dannich, der zu den jüngeren entwicklungsstärksten Angestellten des Verbandes gerechnet werden darf, hatte infolge der Besetzung des Nachener Reviers einen besonders schweren Stand und eine Körper und Geist aufregende Tätigkeit.

**Jeglicher Zugang ins Rhein- und Ruhrgebiet muß ferngehalten werden!** Man sollte es nicht für möglich halten, daß es deutsche Arbeiter gibt, die ihren kämpferischen Klassengenossen im Ruhrgebiet dadurch in den Rücken fallen, daß sie in dieser Zeit dahinreisen, um dort Arbeit zu suchen. Es ist sogar vorgekommen, daß solche Arbeiter „Franzosenzüge“ benutzt haben, d. h. solche Eisenbahnzüge, die von Franzosen gefahren werden. Bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge ist der dortige Arbeitsmarkt gar nicht in der Lage, diese Arbeiter aufzunehmen. Auch haben sie wegen ihrer erst jetzt erfolgten Einreise kein Recht, dort Unterstützungen zu erhalten und stehen dann mittellos da, wodurch natürlich die Gefahr entsteht, daß sie sich den Franzosen zur Arbeit anbieten.

Aus diesen Gründen ist jeglicher Zugang von Arbeitern ins Rhein- und Ruhrgebiet streng fernzuhalten.

**Die Generalversammlung des Schiffzimmerer-Verbandes**, die in Hamburg stattfand, beschloß mit 21 gegen 14 Stimmen, den Mitgliedern die Veräufelung mit dem Metallarbeiterverband zu

empfehlen. Eine Abstimmung soll über den Anschluß entscheiden, der eventuell dann am 1. Oktober d. J. erfolgen sollte. Ein Mißtrauensantrag gegen den Verbandsvorsitzenden wegen seiner Haltung auf dem Gewerkschaftsfest wurde mit Mehrheit abgelehnt und ein Vertrauensantrag angenommen.

**Die Generalversammlung des Textilarbeiterverbandes**, die am 25. Juni tagen sollte, wurde durch Beschluß des Beirates auf unbestimmte Zeit verlagert. Der Verbandsvorsitzende beruft sie nun erneut zum 10. September und folgenden Tagen nach Cassel ein.

### Sozialpolitisches.

**Der Steuerabzug bei Kurzarbeit.** Zwischen Unternehmer und Arbeiter entstehen des öfteren Differenzen darüber, wie bei Kurzarbeit der Steuerabzug vorzunehmen ist. Für die Bemessung der anzuwendenden Ermäßigungen ist maßgebend die Lohnzahlungsperiode, also daß der Arbeitslohn nach Ablauf von Stunden, Tagen, Wochen oder Monaten ausbezahlt wird. Bei einem Kurzarbeiter, der vorher voll gearbeitet hat und wöchentlich entlohnt worden ist, gilt auch während der Zeit der Betriebseinschränkung die wöchentliche Lohnzahlungsperiode weiter und für den Steuerabzug gilt die Wochenermäßigung und nicht die Ermäßigung nach der Zahl der Tage, an denen er gearbeitet hat. Nehmen wir nun einen verheirateten Arbeiter mit Frau und zwei Kindern und einem Wochenverdienst von 78 000 M. Bei einer Beschäftigung als Kurzarbeiter mit vier Tagen würde sich der Abzug wie folgt gestalten:

Lohn 52 000 M. (2/3 von 78 000 M.)	
hiervon ab 10 % für Steuer	5200 M.
Abzug für Mann und Frau je 192 M.	= 384 M.
„ „ 2 Kinder	= 960 „ = 1920 „
Werbungskosten	960 „ 3264 „
Bleibt ein Steuerabzug von	1986 M.
Was für Kurzarbeiter gilt, trifft auch bei Arbeitsveräufelungen zu.	

**Neue Erwerbslosenfrage.** Die vom Vorstand des DGB, angesichts der Notlage der Erwerbslosen geforderten höheren Unterstützungsätze sind von der Regierung nicht anerkannt worden. Sie hat vielmehr mit Rückwirkung vom 16. April die neuen Sätze wie folgt bestimmt:

	In den Distrikten			
	A	B	C	D
Männer über 21 Jahre				
mit eigenem Haushalt	2400	2250	2100	1950
ohne eigenen Haushalt	2100	1950	1800	1650
unter 21 Jahren	1450	1350	1250	1150
Weibliche Personen über 21 Jahre				
mit eigenem Haushalt	2100	1950	1800	1650
ohne eigenen Haushalt	1750	1650	1550	1450
unter 21 Jahren	1300	1200	1100	1000
Zuschuß für Ehegatten	850	800	750	700
Kinder und sonstige unterhaltungsbedürftige Angehörige	700	650	600	550
Die wöchentliche Unterstützung beträgt demnach für ein Ehepaar	19500	18300	17100	15900
Ehepaar mit 1 Kind	28700	22200	20700	19200
„ „ 2 Kindern	27900	25100	24300	22500

**Arbeitsausrüstung für Erwerbslose.** Nach einer Verordnung des Arbeitsministeriums soll künftig Erwerbslosen, die eine sich bietende Arbeitsgelegenheit nicht ausnützen können, weil ihnen die erforderliche Ausrüstung, in besonderen entsprechenden Arbeitskleidung fehlt, solche Ausrüstung aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge vorgestreckt werden können. Voraussetzung ist, daß dem bisher unterstützten Erwerbslosen dann Arbeit von voraussichtlich mindestens sechs Wochen Dauer nachgewiesen werden kann. Die Gänge der Ausrüstung geschieht darlehnsweise, entweder der Gegenstände selbst oder des benötigten Geldes. In Fällen besonderen Bedürfnisses kann jedoch die Gemeinde auf Rückstufung verzichten, und zwar bis zu einem Betrage, der den zwölffachen Betrag des täglichen Unterstützungssatzes nicht übersteigt. Diese Neuregelung ist lebhaft zu begrüßen; denn oft war, zumal bei Koststandsarbeiten, Erwerbslosen die Arbeitsaufnahme nicht möglich, weil die entsprechende Arbeitskleidung fehlte.

### Gewerbe- und soziale Hygiene.

**Zusammenbruch der Tuberkulosebekämpfung.** Am 12. Mai hielt in Berlin das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose die diesjährige Generalsammlung ab. Aus den Verhandlungen, berichtet darüber der „Vorwärts“, empfindet man leider kein erfreuliches Bild von dem jetzigen Stand der Tuberkulosebekämpfung: Was mühevoll Arbeit in Jahrzehnten hygienischen Fortschrittes aufgebaut hatte, wurde durch den Krieg zerstört. Und was durch den Wiederaufbau der Gesundheit in den ersten Jahren nach dem Kriege erreicht werden konnte, bricht jetzt zusammen unter dem Druck der wirtschaftlichen Folgen des Krieges.

Der Vorsitzende, Präsident Baum vom Reichsgesundheitsamt, gab in seiner einleitenden Ansprache die bis in 1923 reichenden neuesten Zahlen der Tuberkulosestatistik bekannt. In den deutschen Städten mit über 100 000 Einwohnern starben an Tuberkulose im ersten Quartal 1921: 180, 1922: 182, 1923: 20, 8 auf je 10 000 Einwohner. Sehr besorgniserregend ist der verhältnismäßig große Anteil von Kindern bis zum 15. Lebensjahre. In der Berliner Universitäts-Kinderklinik hat Prof. Czerny eine erschreckende Zunahme schwerer Lungenschädigungen beobachtet, die sonst im Kindesalter nicht häufig sind und nur in den Kriegsjahren in großer Zahl auftraten. Oft werden jetzt Säuglinge in die Klinik gebracht, die (sagt Czerny) so durch Hunger heruntergekommen sind, daß sie nicht mehr gerettet werden können. Der Generalsekretär Dr. Helm betonte die Notwendigkeit, angesichts der durch Geldmangel erzwungenen Einschränkung vieler Lungenheilanstalten die Fürsorgeeinrichtungen auszubauen. Aber freilich fehlen auch dazu die Mittel.

Ernsteste Beachtung verdienen unter anderem folgende Ausführungen des Geschäftsberichtes: „Unter dem frei-

